

**Entgeltordnung
für die Einleitung von
Regenwasser und vorgeklärtem Schmutzwasser in
Wegeseitengräben**

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 09.04.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgelt**

Für die durch Erlaubnis der Stadt Bad Oeynhausen genehmigte Einleitung von Regenwasser und vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in städtische Wegeseitengräben wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Abgeschlossene Gestattungsverträge sind mit einer Erlaubnis gleichzusetzen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Zu den Wegeseitengräben gehören offene und verrohrte Straßengräben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und fallen folglich nicht unter die Bestimmungen der städtischen Satzungen im Abwasserbereich.

**§ 3
Entgeltsatz**

Der Entgeltsatz beträgt für die Einleitung von Regenwasser und vorgeklärtem Schmutzwasser jeweils 100,-- € jährlich. Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt je Grundstück, von dem Abwasser in einen städtischen Wegeseitengraben eingeleitet wird. Der Grundstücksbegriff der wirtschaftlichen Einheit im Kanalanschlussbeitragsrecht findet dabei Anwendung. Die eingeleitete Abwassermenge hat keine Auswirkung auf den Entgeltsatz.

**§ 4
Fälligkeit**

Eine Zahlungsaufforderung ergeht einmal jährlich an den/die Grundstückseigentümer. Das Entgelt ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

**§ 5
Beendigung der Zahlungsverpflichtung**

Das Entgelt für die Einleitung von Regenwasser wird ab dem Jahr nicht mehr veranlagt, in dem ein Anschluss an einen städtischen Regenwasserkanal durchgeführt wird oder in dem die Entwässerung auf dem Grundstück in der Form geändert wird, dass sämtliches Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleibt.

Das Entgelt für die Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser wird ab dem Jahr nicht mehr erhoben, in dem ein Anschluss an einen städtischen Schmutzwasserkanal erfolgt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.05.2003 in Kraft.